



Rechtliches zum Studium mit einer Behinderung an der Berner Fachhochschule

1. Bundesverfassung

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 8 Abs. 2 BV, SR 101).

2. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3)

2.1 Allgemein

Bezüglich Umgang mit Studierenden mit einer Behinderung an der Fachhochschule orientiert sich die Berner Fachhochschule am Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG, SR 151.3). Dieses Gesetz bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, welchen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind (Art. 1 Abs. 1 BehiG). Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit einer Behinderung rechtlich oder tatsächlich anders als Menschen ohne eine Behinderung behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist (Art. 2 Abs. 2 BehiG).

2.2 Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungen

Gemäss Art. 2 Abs. 5 BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung insbesondere vor, wenn

- die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden (lit. a),
- die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (lit. b).

2.3 Rechtsprechung und Konsequenzen für die Fachhochschulen

a) Zugang zum Studium, Teilnahme am Unterricht, Prüfungen

Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2008 (B-7914/2007) verlangt der für Menschen mit einer Behinderung vorgesehene Rechtsanspruch auf Ausgleich des Nachteils von den Bildungsinstitutionen individuelle Abweichungen vom "normalen" Prüfungsablauf. Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung sollen durch geeignete Prüfungsanpassungen die gleichen Chancen haben, die Prüfung zu bestehen, wie wenn die Behinderung nicht vorhanden wäre. Dabei ist ein individualisiertes Vorgehen erforderlich. Die Individualisierung findet seine Grenze in den fachlichen Anforderungen, die als solche nicht betroffen sein dürfen. Das Bundesgericht vertritt dieselbe Auffassung: "Viele Berufe erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten. Der blosser Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden diese Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssen" (Urteil 2P.140/2002 vom 18. Oktober 2002, Erw. 7.5).

Bezüglich der Eingangskompetenzen, welche für den Zugang zu Bildungsangeboten regelmässig vorausgesetzt werden, gilt aufgrund der Rechtsprechung, dass keine Erleichterungen im Sinne von tieferen Eintrittshürden vorgenommen werden müssen. Die Bildungsinstitutionen sind indessen verpflichtet, die Eingangskompetenzen dahingehend zu überprüfen, ob behinderungsgerechte Alternativen möglich sind.

Auch hinsichtlich der Anforderungen während der Ausbildung sind behinderungsgerechte Alternativen möglich, nicht jedoch tiefere fachliche Anforderungen. Nicht zulässig ist angesichts der Rechtsprechung, Anfragen behinderter Studierender betreffend individuelle Lösungen mit dem pauschalen Verweis auf Prüfungs- und Studienreglemente ohne näheres Eingehen auf das Anliegen und ohne Begründung abzulehnen.¹

¹ Vgl. zum Ganzen ZHAW, Schlussbericht Bestandesaufnahme hindernisfreie Hochschule (2010), S. 15 f.



b) Hindernisfreier baulicher Zugang

Gebäude, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen bei Neu- und Umbauten hindernisfrei gestaltet werden. Eine Beseitigung baulicher Hindernisse kann ansonsten eingefordert werden (Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 lit. a, Art 7 Abs. 1 und 9 BehiG). Hingegen kann eine solche bei bestehenden Gebäuden nur im Rahmen der Verhältnismässigkeit verlangt werden. Dabei ist zwischen dem Nutzen, der die Beseitigung des Hindernisses für Menschen mit Behinderung mit sich bringt und dem wirtschaftlichen Aufwand, der dafür benötigt wird, abzuwägen (Art. 11 BehiG). In Art. 6 Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV, SR 151.31) wird das Verhältnismässigkeitsprinzip weiter konkretisiert.²

c) Zugänglichkeit von Websites

Art. 14 Abs. 2 BehiG sieht vor, dass Dienstleistungen des Bundes für Personen mit einer Sehbehinderung ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein müssen. Diese Bestimmung ist auf die Fachhochschulen nicht unmittelbar anwendbar. Dem Bund fehlt die Rechtsetzungskompetenz dafür. Die Stiftung "Zugang für alle" bietet eine Checkliste für die Zugänglichkeit von Websites und zertifiziert Websites anhand von drei Konformitätsstufen.³

3 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20)

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz sieht die Förderung der Chancengleichheit vor (Art. 30 Abs.1 Bst. a Ziff. 5 HFKG). Die Evaluation der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung betrifft vor allem die Anpassung der Studiendauer, die Organisation des Studienangebots und der Prüfungen (Nachteilsausgleich) sowie den Zugang zu den Infrastrukturen und Einrichtungen.“ (S. 38, Dokumentation Institutionelle Akkreditierung der AAO)

4 Fachhochschulstatut

Das Statut der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut; FaSt) sieht in Art. 44 vor, dass sich die BFH in ihrem Bereich für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern einsetzt, sich zu Diversity bekennt und die Chancengleichheit fördert.

5 Vorgehen an der BFH

Bezüglich Unterrichtsteilnahme und Prüfungen werden vorgängig im Gespräch mit den jeweiligen Studierenden mit einer Behinderung individuelle Lösungen gesucht. Dies entspricht der oben unter Ziffer 1 erwähnten Rechtsprechung.

Beispiele für solche Lösungen:

- Die Vorlesungsfolien werden mit höherem Schriftgrad abgegeben, damit sehbehinderte Studierende die Folien lesen können.
- Eine Begleitperson wird zum Unterricht zugelassen, welche in Gebärdensprache übersetzt oder Studierenden mit einer Behinderung sonstige besondere Hilfestellungen gibt (von der Invalidenversicherung bezahlt)
- Prüfungsfragen werden an eine Leinwand projiziert oder in grösserer Schrift ausgedruckt, damit sehbehinderte Personen diese lesen können.
- Eine sehbehinderte Person darf ihren Blindenhund in die Lehrveranstaltung mitnehmen.

http://project.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/W/non_discrimination/Startseite/pdf/Schlussbericht_D.pdf

² Vgl. zum Ganzen ZHAW, Schlussbericht Bestandesaufnahme hindernisfreie Hochschule (2010), S. 18 f. (vgl. Link in Fussnote 1).

³ ZHAW, Schlussbericht Bestandesaufnahme hindernisfreie Hochschule (2010), S. 20 mit Hinweis auf die Stiftung. (vgl. Link in Fussnote 1).



Erstellt: 2.8.2012 / Aktualisiert: 20.7.2016 / Aktualisiert 27.06.2019, Leitung Chancengleichheit